

# Stellungnahme

## zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Medizinische Notwendigkeit

Eine Heilbehandlung ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Das ist im allgemeinen dann der Fall, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern. Die Notwendigkeit der Heilbehandlung ist allein auf medizinischer Sicht zu beurteilen. Auf Kostengesichtspunkte kommt es dabei nicht an.

Der BGH hat hierzu entschieden, dass ein Versicherer, ausgehend von den Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK, 1976), eine Erstattung von Kosten nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass es nach seiner Einschätzung kostengünstigere Behandlungsmethoden gegeben hätte.

**BGH** vom 12.03.2003 Az.: IV ZR 278/01

Hiermit ist die vor der Entscheidung des BGH ergangene abweichende Rechtsprechung zur Erstattungspflicht gegenstandslos.